



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 21. November 2012

Nummer 96

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Vom 9. November 2012

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Die Anlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die durch Verordnung vom 24. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Tarifstellen 2.1.2.1.1, 2.1.2.1.2 und 2.1.2.2 werden in der Spalte **Gegenstand** jeweils nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder Betriebsstätte“ eingefügt.
- b) Nach Tarifstelle 2.2.5.4.5 wird folgende Tarifstelle 2.2.5.4.6 eingefügt:

„2.2.5.4.6	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 67 GewO (§ 71b Absatz 2 Satz 2 GewO)	20,00 – 100,00“.
------------	--	------------------

c) Die Tarifstelle 2.2.6 wird wie folgt gefasst:

„2.2.6	Makler, Bauträger, Baubetreuer, Finanzanlagenvermittler	
2.2.6.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Maklergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 1 GewO), des Bauträgergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a GewO) oder des Baubetreuergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b GewO)	380,00 – 1 000,00

2.2.6.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Darlehensvermittlergewerbes (§ 34c Absatz 1 Nummer 2 GewO)	380,00
2.2.6.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Finanzanlagenvermittlergewerbes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 GewO)	520,00
2.2.6.3.1	beschränkt sich die Erlaubnis nach Tarifstelle 2.2.6.3 nur auf zwei Nummern oder nur auf eine Nummer nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3, verringert sich die Gebühr jeweils um	70,00
2.2.6.4	bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt zwei Erlaubnissen nach den Tarifstellen 2.2.6.1 und 2.2.6.2 oder 2.2.6.1 und 2.2.6.3 oder 2.2.6.2 und 2.2.6.3 verringert sich die Gebühr um	190,00
2.2.6.5	bei gleichzeitiger Erteilung von insgesamt drei Erlaubnissen nach den Tarifstellen 2.2.6.1, 2.2.6.2 und 2.2.6.3 verringert sich die Gebühr um	380,00
2.2.6.6	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 47 GewO)	50 Prozent der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.6.7	Entgegennahme der Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und Satz 2 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) nach Aufnahme der Tätigkeit, Prüfung und Weiterleitung an die Registerbehörde	20,00
2.2.6.8	Entgegennahme der Änderungen der Angaben nach § 6 FinVermV, Prüfung und Weiterleitung an die Registerbehörde	15,00“.

2. Die Tarifstelle 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 4.1.3 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- b) Die Tarifstelle 4.1.4 wird wie folgt gefasst:

„4.1.4	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG), deren Errichtungskosten	
4.1.4.1	500 000,00 Euro nicht übersteigen	8 000,00

4.1.4.2	mehr als 500 000,00 Euro bis zu 2 500 000,00 Euro	<p style="text-align: right;">8 000,00</p> <p>zuzüglich 0,5 Prozent der 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten.</p> <p>Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.</p>
4.1.4.3	mehr als 2 500 000,00 Euro bis zu 7 500 000,00 Euro	<p style="text-align: right;">20 500,00</p> <p>zuzüglich 0,25 Prozent der 2 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten.</p> <p>Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.</p>
4.1.4.4	mehr als 7 500 000,00 Euro	<p style="text-align: right;">33 000,00</p> <p>zuzüglich 0,2 Prozent der 7 500 000,00 Euro übersteigenden Errichtungskosten.</p> <p>Soweit die Gebühr nach den Errichtungskosten zu berechnen ist, sind die voraussichtlichen Gesamtkosten jener Lieferung und Leistung zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Errichtung bis zur Schlussabnahme erforderlich erscheinen, einschließlich Umsatzsteuer.</p>
4.1.4.5	Entscheidungen der sonstigen Planänderungen, insbesondere notwendige Folgemaßnahmen	<p style="text-align: right;">100,00 – 5 000,00</p>
4.1.4.6	Entscheidungen über die Anzeige gemäß § 43f EnWG	<p style="text-align: right;">100,00 – 1 000,00⁴.</p>

- c) In der Tarifstelle 4.1.9 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „3 500,00“ durch die Angabe „15 000,00“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 4.1.10 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „3 500,00“ durch die Angabe „15 000,00“ ersetzt.
- e) Nach der Tarifstelle 4.1.11 wird folgende Tarifstelle 4.1.12 eingefügt:

„4.1.12	Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und 2 EnWG (§ 36 Absatz 2 Satz 3 EnWG)	500,00 – 25 000,00“.
---------	---	----------------------

- f) Die Tarifstelle 4.4.9 wird wie folgt gefasst:

„4.4.9	Entscheidungen nach § 110 Absatz 2 und 4 EnWG	
4.4.9.1	Entscheidungen nach § 110 Absatz 2 EnWG	500,00 – 30 000,00
4.4.9.2	ex-post Überprüfung der Entgelte nach § 110 Absatz 4 EnWG	500,00 – 30 000,00“.

- g) In der Tarifstelle 4.4.10 wird in der Spalte **Gegenstand** die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

3. Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:

„6	Schornsteinfegerwesen	
6.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes – SchfHwG)	360,00
6.2	Erlass eines Bescheides zur Feststellung rückständiger Gebühren und Auslagen (§ 20 Absatz 3 SchfHwG)	33,75
6.3	Erlass eines Zweitbescheides (§ 25 Absatz 2 SchfHwG)	45,00
6.4	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme (§ 26 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG) Neben der Gebühr werden Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung der Ersatzvornahme entstehen und die den Umständen nach erforderlich sind, als Auslagen erhoben.	50,00 – 500,00“.

4. Die Tarifstelle 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 10.3.1.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „50 000,00“ durch die Angabe „150 000,00“ ersetzt.
- b) Die Tarifstelle 10.3.5 wird in der Spalte **Gegenstand** wie folgt gefasst:

„Sonstige Anordnungen und Untersagungen gemäß § 71 Absatz 1 und 2, § 72 Absatz 1 und § 73 BBergG“.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2012

Der Minister für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Ralf Christoffers